

Jörg Maywald

Sexualpädagogik in der Kita

Kinder schützen, stärken, begleiten

FACH
WISSEN
KITA



HERDER

Jörg Maywald

Sexualpädagogik in der Kita

Kinder schützen, stärken, begleiten

HERDER 

FREIBURG · BASEL · WIEN



MIX
Paper from
responsible sources
FSC® C010798

2. Auflage 2015

© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2013

Alle Rechte vorbehalten

www.herder.de

Umschlagkonzeption und -gestaltung:

SchwarzwaldMädel, Simonswald

Umschlagabbildung: © Phase4Photography – Shutterstock

Fotos im Innenteil: © Hartmut W. Schmidt, Freiburg

Satz und Gestaltung: post scriptum,

Emmendingen / Hinterzarten

Herstellung: Graspö CZ, Zlín

Printed the Czech Republic

ISBN 978-3-451-32642-4

E-ISBN 978-3-451-81041-1

Inhalt

Einführung	7
------------------	---

1. Kinder und Sexualität – wie passt das zusammen?

1.1 Kinder sind keine kleinen Erwachsenen	10
1.2 Merkmale kindlicher Sexualität	16
1.3 Die psychosexuelle Entwicklung des Kindes	19
1.4 Geschlechtsidentität und Geschlechtsrolle	24
1.5 Besonderheiten in der Entwicklung: Intersexualität – Transsexualität – Homosexualität	26
1.6 Übersicht: Psychosexuelle Entwicklungsphasen von der Geburt bis zum Abschluss der Pubertät	30

2. Die rechtlichen Rahmenbedingungen

2.1 Die UN-Kinderrechtskonvention: Schutz, Förderung und Beteiligung	37
2.2 Das Grundgesetz: Gleichheitsgrundsatz, Elternrechte und Schutzauftrag	40
2.3 Das Bürgerliche Gesetzbuch: Recht auf Erziehung ohne Gewalt	41
2.4 Das Strafgesetzbuch: Sexueller Missbrauch als Straftatbestand	42
2.5 Das Bundeskinderschutzgesetz: Aktiver Kinderschutz	44
2.6 Das Kinder- und Jugendhilfegesetz: Förderung der Entwicklung und Schutz vor Gewalt	45

3. Fachliche Orientierungen: Sexuelle Bildung, Gender Mainstreaming und Schutz vor sexualisierter Gewalt

3.1 Sexuelle Bildung und Schutz vor sexualisierter Gewalt – zwei Seiten einer Medaille	51
3.2 Fachstandards für Sexualaufklärung und sexuelle Bildung	55
3.3 Gender Mainstreaming in Kitas	58
3.4 Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch	60
3.5 Der Bezug zu den Bildungsrahmenplänen	62

4. Sexualpädagogik im Kita-Alltag

4.1 Eine professionelle Haltung zu kindlicher Sexualität entwickeln	69
4.2 Sexualefreundliche und geschlechterbewusste Pädagogik im Alltag	73
4.3 Die Eltern einbeziehen und beteiligen	87
4.4 Was durch mehr Männer in Kitas (nicht) erreicht wird	92
4.5 Auf dem Weg zu einem sexualpädagogischen Konzept	94

5. Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe?

5.1 Warum Kinder Doktor spielen	99
5.2 Beispiele für sexuelle Übergriffe	100
5.3 Ursachen und Folgen sexueller Übergriffe	104
5.4 Sexuelle Übergriffe: Was die Kita tun kann	105

6. Kinder stark machen: Sexualisierter Gewalt vorbeugen

6.1 Was Prävention (nicht) leisten kann	111
6.2 Kinder stärken und Persönlichkeitsbildung fördern	113
6.3 Ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt entwickeln	114
6.4 Den Kinderrechtsansatz in der Kita verankern	116

7. Was tun bei Anzeichen für sexuellen Missbrauch?

7.1 Sexueller Kindesmissbrauch – ein Überblick	120
7.2 Signale erkennen und den Schutzauftrag wahrnehmen	124
7.3 Gesprächsführung mit betroffenen Kindern	127
7.4 Vernetzung mit anderen Diensten und Einrichtungen	131
7.5 Grenzverletzungen und Missbrauch durch pädagogische Fachkräfte	132

Anhang

Internet-Adressen	138
Literatur	140
Materialien für Kinder	143

Einführung

Das Interesse am eigenen Körper, Lustempfinden und altersentsprechende sexuelle Aktivitäten spielen in der Entwicklung jedes Kindes eine wichtige Rolle. Die psychosexuelle Entwicklung ist ein zentraler Aspekt der Persönlichkeitsbildung und beginnt bereits vor der Geburt. Indem Kinder ihren Körper entdecken und sich mit anderen vergleichen, entwickeln sie ein Bild von sich selbst, das die geschlechtliche Zugehörigkeit einschließt.

Als Lebensenergie ist Sexualität mit allen Facetten menschlichen Seins verbunden. Körperliche, seelische, geistige und soziale Prozesse sind bei der Herausbildung von Geschlechtsidentität, Geschlechtsrolle und sexueller Orientierung eng miteinander verbunden. Das biologische Körpergeschlecht, die sozial und kulturell bestimmten Geschlechterrollenerwartungen und das subjektive Geschlechtererleben sind stark miteinander verschränkt und müssen in der Betrachtung zugleich sorgfältig voneinander getrennt werden.

Der Umgang mit Sexualität in unserer Gesellschaft ist in den vergangenen Jahrzehnten offener, aber auch komplexer und komplizierter geworden. Gerade weil Sexualität besonders in den Medien als überall verfügbar angepriesen wird, bestehen erhebliche Gefahren, das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung zu verletzen, Machtgefälle auszunutzen, notwendige Grenzen zu missachten und Kinder für erwachsene Zwecke zu missbrauchen.

Sexualerziehung und Schutz vor Missbrauch sind zunächst Aufgaben der Eltern. Für sie gilt es in erster Linie, den altersgemäßen Bedürfnissen des Kindes nach Beziehung, körperlicher Nähe, Bindung und Zärtlichkeit gerecht zu werden. Zugleich müssen die Eltern darauf achten, Grenzen zu wahren und ihre Kinder vor Übergriffen und Grenzverletzungen jeder Art zu schützen. In Ergänzung zu den Eltern sind die pädagogischen Fachkräfte gefordert. Die Kita ist der Ort, an dem Kinder Beziehungen und Freundschaften erleben, Gefühle austauschen, Nähe und Distanz einüben und Lösungen für Konflikte erfahren. Um Kindern sexuelle Bildung zu ermöglichen, sollte jede Kindertageseinrichtung über ein sexualpädagogisches Konzept verfügen, das sowohl sexualerzieherische Angebote als auch Vorkehrungen und Maßnahmen des Kinderschutzes beinhaltet. Die Information und Einbeziehung der Eltern ist dabei selbstverständlich.

In den öffentlichen Debatten und fachlichen Weiterentwicklungen rund um »Frühe Bildung« spielen sexualpädagogische Themen in der Regel nur eine untergeordnete Rolle. Zumeist stehen Sprachförderung, naturwissenschaftliche Grundbildung und die Förderung schulischer Vorläuferfähigkeiten im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Dass Kinder vor allem körperlich-sinnlich wahrnehmen, körperliches und psychosexuelles Wohlbefinden eine Voraussetzung für seelische Gesundheit darstellen und darüber hinaus die Grundlage für viele Bildungsprozesse sind, gerät dabei leicht in den Hintergrund.

Wenn es in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit überhaupt um Kinder und Sexualität ging, dann vor allem in Zusammenhang mit der Thematisierung des sexuellen Missbrauchs. Das Bewusstsein dafür, dass Kinder in der Familie, im Bekanntenkreis, aber auch in pädagogischen Einrichtungen Opfer sexualisierter Gewalt durch ältere Kinder, Jugendliche und vor allem Erwachsene werden können, ist gewachsen. Im Zuge gesetzlicher Reformen wurde der staatliche Schutzauftrag auch für den Bereich der Kindertageseinrichtungen konkretisiert und erweitert. In vielen Kitas hat dies bereits zu einer verbesserten Kinderschutzpraxis geführt.

Woran es allerdings noch weithin mangelt, ist die Integration des Schutzes vor Gewalt und sexuellem Missbrauch¹ in ein sexualpädagogisches Gesamtkonzept. Dieses Buch zeigt, dass eine kindgerechte Sexualpädagogik und der Schutz vor sexualisierter Gewalt zusammengehören und sich wechselseitig ergänzen. Kinder, die bei der Entwicklung vertrauensvoller Beziehungen und eines positiven Körperbildes gestärkt und unterstützt werden, sind besser vor Übergriffen und Grenzverletzungen geschützt. Umgekehrt können Kinder, deren Schutz gewahrt ist, ungezwungener ihren Körper entdecken, liebevolle und sichere Beziehungen eingehen und Antworten auf ihre Fragen zu Körperentwicklung und Sexualität bekommen.

¹ Die Begriffe »Sexueller Missbrauch« und »Sexualisierte Gewalt« werden hier je nach Kontext benutzt und sind weitgehend gleichbedeutend.



1.

Kinder und Sexualität –
wie passt das zusammen?

In diesem Kapitel erfahren Sie

- dass Kindheit in Abgrenzung zur Erwachsenenwelt zu verstehen ist
- was die typischen Merkmale kindlicher Sexualität sind
- wie die psychosexuelle Entwicklung bei Kindern verläuft
- auf welche Weise sich Geschlechtsidentität und Geschlechtsrolle herausbilden
- dass in den Entwicklungsverläufen große individuelle Unterschiede möglich sind

1.1 Kinder sind keine kleinen Erwachsenen

Kinder sind von Natur aus soziale Wesen. Von Beginn an suchen sie die Nähe zu anderen Menschen, die ihnen vertraut werden. Mit ihren Augen, den Ohren, mit dem Mund und über die Haut nehmen sie Beziehung zu den Menschen in ihrer Umgebung auf und gehen intensive Bindungen ein. Sie genießen es, gehalten, gestreichelt und liebkost zu werden und empfinden dabei körperliches und seelisches Wohlbefinden. Die Bedürfnisse nach körperlicher Nähe, psychischer Sicherheit und sozialem Austausch sind bei Säuglingen und Kleinkindern untrennbar miteinander verbunden.

Auch Erwachsene sind Beziehungswesen. Sie pflegen vielfältige persönliche, familiäre, berufliche und gesellschaftliche Kontakte, haben in den meisten Fällen Bindungsbeziehungen zu Partnerinnen bzw. Partnern aufgebaut, sind in aller Regel sexuell aktiv und haben oftmals eigene Kinder, mit denen sie intensive Bindungen eingehen und für die sie Verantwortung übernommen haben. Im Unterschied zu Kindern sind die Beziehungen von Erwachsenen allerdings viel weiter ausdifferenziert. Ihre körperlichen, seelischen und geistigen Bedürfnisse sind teilweise »entmischt« und werden auf eine größere Anzahl von Personen gerichtet. Während die Bedürfnisse nach körperlicher Nähe und Sexualität zumeist in Partnerschaften befriedigt werden, bestehen seelische Bindungen darüber hinaus zu Familienangehörigen und engen Freunden. Soziale, geistige, kulturelle und spirituelle Bedürfnisse wiederum finden ihre Befriedigung im Rahmen viestaltiger Beziehungen im persönlichen, familiären und beruflichen Feld, im Freizeitbereich und im öffentlichen Raum.

Die besonderen Bedürfnisse von Kindern anzuerkennen und einen Schonraum der Kindheit zu etablieren, ist eine zivilisatorische Errungenschaft, die der Mensch über Jahrtausende hinweg allmählich entwickelt hat. Ein wichtiger erster Schritt bestand darin, durch Einführung des Inzestverbots den Geschlechtsverkehr zwischen Eltern und ihren Kindern zu tabuisieren. In den meisten kulturellen und rechtlichen Ordnungen wurde dieses Verbot darüber hinaus auf eng verwandte Personen, wie zum Beispiel Geschwister, ausgedehnt. Wie sehr sich die Menschen mit dieser Tabugrenze beschäftigt haben, zeigt beispielhaft die Ödipus-Sage, der zufolge der griechische König Ödipus – ohne dass ihm dies bewusst ist – seine Mutter Iokaste zur Ehefrau nimmt und mit ihr vier Kinder zeugt. Weil Verbote den Reiz in sich tragen, durchbrochen zu werden, wurde die Ödipus-Tragödie immer wieder öffentlich gezeigt, um sich auf diese Weise der gesellschaftlichen Tabugrenzen zu vergewissern.

Jenseits der engen Grenzen des Inzestverbots war die körperliche, seelische und sexuelle Ausbeutung der Kinder im Altertum, im Mittelalter und bis in die Neuzeit hinein weit verbreitet und wurde nur in beschränktem Maße gesellschaftlich geächtet. Das hängt mit dem traditionellen Bild vom Kind zusammen: Über Jahrtausende hinweg galten Kinder als Noch-nicht-Menschen, den Erwachsenen in jeder Hinsicht unterlegen und ihnen rechtlich nicht gleichgestellt. Ein Blick in die Geschichte zeigt, wie sich die Haltung und das Verhalten der Erwachsenen den Kindern gegenüber allmählich gewandelt haben. In seinem Buch »Hört ihr die Kinder weinen« schreibt der amerikanische Sozialwissenschaftler Lloyd de Mause: »Die Geschichte der Kindheit ist ein Alptraum, aus dem wir gerade erst erwachen. Je weiter wir in der Geschichte zurückgehen, desto unzureichender wird die Pflege der Kinder, die Fürsorge für sie, und desto größer die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder getötet, ausgesetzt, geschlagen, gequält und sexuell missbraucht wurden. (...) Bei antiken Autoren (gibt es) hunderte von eindeutigen Hinweisen darauf, dass das Umbringen von Kindern eine allgemein akzeptierte alltägliche Erscheinung war. Kinder wurden in Flüsse geworfen, in Misthaufen und Jauchegräben geschleudert, in Gefäßen eingemacht, um sie darin verhungern zu lassen, auf Bergen und an Wegrändern ausgesetzt als Beute für Vögel, Futter für wilde Tiere, die sie zerreißen würden« (de Mause 1977, S. 12 & 46).

Auch in früheren Zeiten waren Eltern durchaus zu Mitgefühl fähig und die Kinder ihnen nicht gleichgültig. Dennoch steht fest, dass Kinder die meiste Zeit in der Geschichte nicht als vollwertige Menschen galten. Kindheit wurde als Übergangsstadium, als Phase menschlicher Unvollkommenheit angesehen, die es möglichst schnell zu überwinden galt. Bezeichnend hierfür ist, dass die griechischen und lateinischen Worte für Kind – »pais« bzw. »puer« – zugleich auch »Sklave« und »Diener« bedeuten. Im patriarchalischen römischen Recht lag es in der Hand des Vaters, ein neu geborenes Kind anzunehmen oder eben nicht (*ius vitae et necis*). In vielen Fällen wurden Mädchen und fast immer behinderte Kinder nicht angenommen und waren damit dem Tode geweiht.

Tief greifende Veränderungen setzten mit dem Aufkommen des Christentums ein. Es ist wohl kein Zufall, dass es erst eines Massenmordes an Kindern durch den römischen Statthalter Herodes bedurfte, um das Bild vom Kind nachhaltig zu verändern und Kinder als den Erwachsenen zumindest vor Gott gleichgestellte Menschen anzuerkennen. In Folge der sich allmählich durchsetzenden christlichen Fürsorgepflicht (Caritas) wurden Kindesaussetzungen verboten und erste Kinderschutzeinrichtungen gegründet. Trotz dieser Fortschritte blieb die allgemeine Haltung insbesondere der Kirche Kindern gegenüber ambivalent: Einerseits wurden Kinder als unschuldig, gottähnlich und engelsgleich angesehen. Andererseits betrachtete man sie als triebhafte, sündige Wesen, denen der Teufel notfalls mit Gewalt ausgetrieben werden musste.

Im Zuge der Aufklärung wandelte sich dann das Bild vom Kind erneut. »Alles ist gut, wie es aus den Händen des Schöpfers kommt; alles entartet unter den Händen des Menschen« (Rousseau 1762/1983, S. 9), schmetterte Jean Jacques Rousseau in seinem Erziehungsroman »Émile« den herrschenden Kirchenfürsten entgegen. Die Kindheit als Erfindung der Moderne – als Lebensabschnitt mit eigenen Bedürfnissen – war geboren. Sie wurde in Absetzung zur Welt der Erwachsenen als Schonraum angesehen, in der die von Natur aus guten Kinder ihren naturgegebenen Instinkten folgen können.

Neben der Anerkennung des eigenständigen Lebensrechts eines Kindes wurde die Auffassung vertreten, dass Kinder einer besonderen Förderung bedürfen. Kindergärten und Schule kamen als Orte der Erziehung zur Familie hinzu. Im 18., vor allem aber im 19. Jahrhundert wurden erste Arbeitsschutzgesetze erlassen, wenn auch häufig vor allem aus Sorge, nicht genügend brauchbaren Nachwuchs für Wirtschaft und Militär gewinnen zu können. Verbote von »grober« Misshandlung und »unangemessener« Züchtigung durch Eltern, Lehrer, Lehrherren sowie Heim- und Gefängnisaufseher sollten die schlimmsten Auswüchse von Gewalt gegen Kinder verhindern. Lebensbedingungen, Gesundheit und das Wohl der Kinder wurden zusammen mit der »sozialen Frage« zunehmend Gegenstand des öffentlichen Interesses.

Auch wenn in den sich überall bildenden Kinderbewahranstalten und Schulen, in Pflegefamilien, Rettungs- und Waisenhäusern weiterhin Zurichtung und Ausbeutung, nicht selten auch Misshandlung und sexualisierte Gewalt, dominierten, kam es parallel besonders in der Zeit des sogenannten Biedermeiers in der Mitte des 19. Jahrhunderts zu einer neuen Verherrlichung und Idealisierung des Kindes. In seinem Hyperion schreibt Friedrich Hölderlin: »Ein göttliches Wesen ist das Kind, solange es nicht in die Chamäleonfarbe der Menschen getaucht ist. Es ist ganz, was es ist, und darum ist es schön. Der Zwang des Gesetzes und des Schicksals betastet es nicht; im Kind ist Freiheit allein. In ihm ist Frieden; es ist noch mit sich selbst nicht zerfallen. Reichtum ist ihm; es kennt sein Herz, die Dürftigkeit des Lebens nicht. Es ist unsterblich, denn es weiß vom Tode nichts« (Hölderlin o. S.).

In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde dann eine Bewegung allmählich stärker, die eine umfassende Aufwertung der Stellung der Kinder forderte: Den Auftakt dieser neuen Kinderrechtsbewegung bildete die schwedische Pädagogin und Frauenrechtle-

rin Ellen Key mit ihrem im Jahr 1902 erschienenen Buch »Das Jahrhundert des Kindes«, in dem sie unter anderem ein Recht jedes Kindes auf körperliche Unversehrtheit und gleiche Rechte für eheliche und uneheliche Kinder forderte.

Nach dem Ersten Weltkrieg verlangte der polnische Kinderarzt und Pädagoge Janusz Korczak ein Recht jedes Kindes auf unbedingte Achtung seiner Persönlichkeit als Grundlage sämtlicher Kinderrechte. Als Leiter eines jüdischen Waisenhauses in Warschau forderte er umfassende Beteiligungsrechte für Kinder und überwand damit die Vorstellung einer allein von Schutz und Förderung geprägten Sichtweise zugunsten eines Bildes vom Kind, das von Gleichwertigkeit und Respekt geprägt wird. »Das Kind wird nicht erst ein Mensch, es ist schon einer«, lautete die Quintessenz seiner der damaligen Zeit weit vorausweisenden Anschauung.

In seiner Schrift »Das Kind in der Familie« aus dem Jahr 1919 proklamierte Korczak eine von ihm sogenannte Magna Charta Libertatis der Rechte des Kindes, »die auf der Anerkennung seiner Unabhängigkeit, seiner Freiheit gegenüber dem Willen von Erwachsenen beruhen« (Kerber-Ganse 2009, S. 123). Mit dem »Recht des Kindes auf den Tod« – das das Recht auf Leben voraussetzt und einschließt – markiert er die Unverfügbarkeit des Kindes gegenüber allen Versuchen von Erwachsenen, es für ihre Zwecke zu vereinnahmen. Das »Recht des Kindes auf den heutigen Tag« zielt darauf ab, Kinder nicht im Hinblick auf ihr zukünftiges Leben als Erwachsene, sondern in ihrem Hier und Jetzt zu respektieren. Das »Recht des Kindes, das zu sein, was es ist« als drittes von Korczak formuliertes Fundamentalrecht schließlich unterstreicht den Eigensinn und den Eigenwert jedes Kindes, dessen Subjektstatus von den Erwachsenen anerkannt werden muss.

Unter dem Eindruck massenhaften Kinderelends im Ersten Weltkrieg gründete die englische Grundschullehrerin Eglantyne Jebb 1920 das britische Komitee »Save the Children International Union« als ersten internationalen Lobbyverband für die Interessen von Kindern. Ihr in der Zeitschrift »The World's Children« veröffentlichtes Fünf-Punkte-Programm (Children's Charter) enthielt grundlegende Schutzverpflichtungen der Erwachsenen gegenüber den Kindern und endete mit der Aufforderung, Kinder im Geiste des internationalen Friedens zu erziehen.

Es gelang Jebb, die damals rund 50 Mitglieder des 1919 gegründeten Völkerbundes von ihrem Anliegen zu überzeugen. Die Vollversammlung des Völkerbundes übernahm die Children's Charter und verkündete sie 1924 als »Geneva Declaration« über die Rechte des Kindes. Die Deklaration enthielt lediglich fünf Artikel, in denen die Staaten der Welt aufgefordert wurden, Bedingungen zu schaffen, damit jedes Kind in der Lage ist, »sich sowohl in materieller wie in geistiger Hinsicht in natürlicher Weise zu entwickeln« (BMFSFJ 2000, S. 33). Obwohl keine substanziellen Rechte enthaltend und lediglich als unverbindlicher moralischer Appell formuliert, war mit der Genfer Deklaration zum ersten Mal auf internationaler Ebene die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern politisch anerkannt.

Nach den Rückschlägen durch Nationalsozialismus und die schrecklichen Folgen des Zweiten Weltkriegs setzten die Vereinten Nationen als Nachfolger des Völkerbundes die

Beratungen fort. Ein überarbeiteter und auf zehn Artikel erweiterter Text der »Geneva Declaration« wurde am 20. November 1959 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen als »Deklaration über die Rechte des Kindes« verabschiedet. In dieser ebenfalls noch nicht rechtsverbindlichen Deklaration wird das Kind erstmals auf internationaler Ebene als Träger eigener Rechte bezeichnet. In Artikel 2 wird der Begriff des Kindeswohls (»best interests of the child«) aufgegriffen: Bei der Einführung von Kinderschutzgesetzen soll das Wohl des Kindes ausschlaggebend sein. Artikel 7 sieht vor, dass sich alle, die Verantwortung für die Erziehung von Kindern tragen – darunter in erster Linie die Eltern –, am Kindeswohl als Richtschnur ihres Handelns orientieren.

Vor dem Hintergrund großer Hungerkatastrophen und zunehmender weltweiter Berichte über Gewalt gegen Kinder nahmen sich die Vereinten Nationen in den 1970er Jahren erneut der Sache der Kinder an. Anlässlich des sich ankündigenden 20. Jahrestages der Verabschiedung der »Deklaration über die Rechte des Kindes« beschließt die UN-Vollversammlung, das Jahr 1979 zum »Internationalen Jahr des Kindes« auszurufen. Wegen der Spannungen im Ost-West-Verhältnis fiel eine Einigung über die zu treffenden Maßnahmen zunächst schwer. Während die Länder des Ostblocks den Schwerpunkt auf eine Verabschiedung wirtschaftlicher und sozialer Rechte legen wollten, konzentrierten sich die westlichen Länder auf die Umsetzung der klassischen Freiheitsrechte. Umstritten war auch, ob die bestehende Deklaration von 1959 lediglich erweitert werden oder ob die Neuformulierung einer völkerrechtlich verbindlichen Konvention das Ziel sein sollte.

Auf Initiative Polens hin schlug die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen vor, eine »offene Arbeitsgruppe« einzurichten, der alle Mitgliedsstaaten angehören konnten. Die übrigen Staaten waren als Beobachter geladen. Die Vollversammlung schloss sich dem Vorschlag an und beauftragte daraufhin die Arbeitsgruppe, eine Kinderrechtskonvention zu erarbeiten. An den Beratungen beteiligten sich immer mehr Staaten – darunter seit 1981 die Bundesrepublik Deutschland und seit 1984 die Deutsche Demokratische Republik – sowie eine wachsende Zahl von Nichtregierungsorganisationen.

Nach insgesamt zehnjähriger Arbeit einigte sich die Arbeitsgruppe schließlich im Februar 1989 auf einen Entwurf. Am 20. November 1989 – auf den Tag genau 30 Jahre nach Verabschiedung der Deklaration von 1959 – wurde dann in der 44. Vollversammlung der Vereinten Nationen die Konvention über die Rechte des Kindes einstimmig verabschiedet. Das Übereinkommen ist insofern einmalig, als es die bisher größte Bandbreite fundamentaler Menschenrechte – ökonomische, soziale, kulturelle, zivile und politische – in einem einzigen Vertragswerk zusammenbindet. Die in den 54 Artikeln dargelegten völkerrechtlich verbindlichen Mindeststandards haben zum Ziel, weltweit die Würde, das Überleben und die Entwicklung von Kindern und damit von mehr als der Hälfte der Weltbevölkerung sicherzustellen.

Wandel im gesellschaftlichen Bild vom Kind

Antike (Römisches Reich)	Kind als Eigentum des Vaters (patria potestas, ius vitae et necis)
Mittelalter (Christlicher Kulturkreis)	Kind als Geschenk Gottes (Ambivalenz zwischen Unschuld und Sünde)
Moderne (Aufklärung)	Kind als Objekt von Bildung und Erziehung »Erfindung der Kindheit«
Postmoderne (Globalisierung)	Kind als (Rechts-)Subjekt (Individualisierung)

Mit der Verabschiedung und beinahe universellen Ratifikation der UN-Kinderrechtskonvention wurde erstmals in der Geschichte der Menschheit anerkannt, dass Kinder sowohl den Erwachsenen gleich als auch aufgrund spezifischer kindlicher Bedürfnisse von ihnen verschiedenen sind. Kindheit definiert sich demnach gerade im Unterschied zur Welt der Erwachsenen. Bei der Bestimmung des Verhältnisses zwischen Kindern und Erwachsenen geht es also sowohl um Gleichberechtigung als auch um Anerkennung der Verschiedenheit.

Einerseits sind Kinder von Beginn an Menschen und daher ohne Einschränkung Träger aller Menschenrechte. Werden der Status des Menschseins und die damit verbundenen Menschenrechte als Maßstab des Vergleichs genommen, sind Kinder insofern den Erwachsenen gleich. Dies folgt aus der Tatsache, dass Gleichheit immer nur in Hinsicht auf ein zu definierendes Drittes (»tertium comparationis«) – in diesem Fall die Eigenschaft, Mensch zu sein – festgestellt werden kann. Denn der Begriff der Gleichheit »bezeichnet nicht eine konkrete Realität, sondern ein bestimmtes Verhältnis zwischen Personen (...), die grundsätzlich verschieden voneinander sind: sie sollen in einer bestimmten Hinsicht als gleich betrachtet oder behandelt werden« (Prenzel 2006, S. 9).

Andererseits unterscheiden sich Kinder zweifellos von den Erwachsenen. Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Als »Seiende« sind sie einerseits Menschen wie alle anderen auch. Als »Werdende« sind sie andererseits Menschen in einer besonders dynamischen Entwicklungsphase. Das Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern ist asymmetrisch: Erwachsene tragen Verantwortung für Kinder, nicht jedoch umgekehrt Kinder in gleicher Weise für Erwachsene. Aufgrund der Entwicklungsphase brauchen Kinder besonderen Schutz, besondere Förderung und besondere, kindgerechte Beteiligungsformen. Für eine gesunde Entwicklung sind sie auf Erwachsene angewiesen, die Verantwortung dafür übernehmen, dass die Kinder zu ihrem Recht kommen.